

**Antrag 131/II/2022****AfA Landesvorstand****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Finanzinvestoren raus aus der Gesundheits- und Pflegebranche**

1 Die SPD und die SPD-Bundestagsfraktion werden aufge-  
 2 fordert, den rechtlichen Rahmen zu schaffen, dass Kran-  
 3 kenhäuser und medizinischen Versorgungszentren (MVZ)  
 4 nicht mehr an private Betreiber verkauft werden dürfen.  
 5 Beim Verkauf von Krankenhäusern und MVZ durch priva-  
 6 te Betreiber ist den Kommunen ein gesetzliches Vorkaufs-  
 7 recht einzuräumen.

8

**Begründung**

10 Gesundheit gehört zur öffentliche Daseinsvorsorge und  
 11 darf nicht gewinnorientiert sein. Der Gesundheitsektor  
 12 muss sich an den Bedürfnissen der Gesellschaft und der  
 13 Menschen orientieren. Unnötige gewinnorientierte Be-  
 14 handlungen sind eine Belastung der Beitragszahler und  
 15 müssen der Vergangenheit angehören

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

40

41

42

43

44

45

**Empfehlung der Antragskommission****Annahme in der Fassung der AK (Konsens)**

Die SPD und die SPD-Bundestagsfraktion werden aufgefordert, den rechtlichen Rahmen für Krankenhäuser und Medizinische Versorgungszentren, insbesondere so genannte investorenbetriebene MVZ (iMVZ) zu ändern, um Profitstreben im Gesundheitswesen zu verhindern.

**Wir fordern:**

- Für die Zulassung bzw. Nachbesetzung von MVZ soll es Vorgaben geben, die sicherstellen, dass diese weder in einzelnen Regionen noch in einzelnen Fachrichtungen eine marktbeherrschende Stellung einnehmen können und so die freie Arztwahl unterlaufen wird. Oligo- oder Monopole einzelner Träger müssen ausgeschlossen werden.
- Dem kommunalen Sicherstellungsauftrag wollen wir besser gerecht werden! Hierfür soll im Krankenhausfinanzierungsgesetz ein Vorrang öffentlicher Trägerschaft verankert werden.
- Bei Behandlungsfragen soll es ein Weisungsverbot der kaufmännischen Leitung gegenüber der ärztlichen Leitung geben. Eine ärztliche Entscheidung darf nicht von ökonomischen Interessen bestimmt sein.
- Für die ärztliche (zukünftig auch pflegerische) Leitung vor Ort im jeweiligen MVZ bzw. Krankenhaus soll ein Mindestätigkeitsgebot sowie eine Mindestberufserfahrung gelten.
- Mengen- und leistungsbezogene Zielvorgaben für Ärztinnen und Ärzte in MVZ und Krankenhäusern müssen verboten werden.
- Kontrollen müssen ausgeweitet werden, um sicherzustellen, dass MVZ das gesamte vorgeschriebene Leistungsspektrum für Patientinnen und Patienten anbieten und sich nicht auf einzelne lukrative Leistungen beschränken können.
- Über die Eigentums- und Beteiligungsstrukturen bei MVZ und Krankenhäusern soll mehr Transparenz herrschen, z.B. über Schilder am Eingang der Praxis oder eindeutige Hinweise auf der Website der Einrichtung.

Beim Verkauf von Krankenhäusern und MVZ durch private Betreiber ist den Kommunen ein gesetzliches Vorkaufsrecht einzuräumen.